

## 559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (511 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)**

Die im Abschnitt 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgesehene Erstattungsregelung wurde durch die 2. Novelle zum EFZG dahingehend modifiziert, daß der den Arbeitgebern zustehende Pauschalbetrag in der Höhe von 23 vH des fortgezahlten Entgelts nur dann erstattet wird, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 44 ASVG) an einem bestimmten Stichtag den Betrag von 108 000 S nicht übersteigt. Die Geltungsdauer dieser Regelung wurde mit 31. Dezember 1980 terminisiert. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll zur Stabilisierung der finanziellen Situation des Erstattungsfonds diese Regelung mit einer geringfügigen Modifizierung beibehalten werden.

In Anbetracht der gestiegenen Lohnkosten wird der obenerwähnte Grenzbetrag von 108 000 S auf 122 400 S angehoben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1980 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich der Abgeordnete Dr. Sch w i m m e r sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung D a l l i n g e r beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (511 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 11 28

**Treichl**  
Berichterstatter

**Maria Metzker**  
Obmann